IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. November 2018

Nr. 2018/1769

Derendingen: Biberiststrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Biberiststrasse in Derendingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 4. April 2018, das Amt für Raumplanung (ARP) am 28. März 2018 sowie die Einwohnergemeinde Derendingen am 27. April 2018 zugestimmt.

Der Plan lag vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen drei Einsprachen ein:

- Heinz und Ruth Allemann, Biberiststrasse 34, 4552 Derendingen
- Urs Schenk, Biberiststrasse 36, 4552 Derendingen
- Georg und Silvia Tusch-Dysli, Biberiststrasse 41, 4552 Derendingen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1.1 Heinz und Ruth Allemann, Derendingen

Die Einsprecher sind Eigentümer mehrerer Stockwerkeigentumseinheiten in einem Wohnhaus auf GB Derendingen Nr. 1195 an der Biberiststrasse 34. Sie bemängeln, dass bei der Liegenschaft an der Biberiststrasse 34 keine Messwerte und kein Erleichterungsantrag vorhanden seien. Sie würden den Einbau eines lärmdämmenden Belages befürworten und würden wünschen, dass die vernachlässigte Sicherheit des Langsamverkehrs zu überdenken sei. Die Sicherheit für die

Fussgänger und Fahrradfahrer sei im Bereich Grüttbach bis Obergadenweg überhaupt nicht gewährleistet. Ebenso sei das Kreuzen der Lastwagen im Bereich der Liegenschaft an der Biberiststrasse 34 infolge der Strassenbreite nahezu nicht möglich. Durch die Bremsmanöver steige der Lärmpegel enorm an, was eine Unterhaltung in normaler Lautstärke ausserhalb des Hauses verunmögliche. Das Überqueren der Strasse für Fussgänger erfolge nur nach Gehör, da die nötigen Sichtweiten fehlen. Ebenso werde der Fussgängerstreifen neben der Einfahrt der Grüttstrasse zum Obergadenweg von den meisten mobilen Verkehrsteilnehmern nicht realisiert, was das Überqueren zu einem Risiko mache. Es solle dort eine Fussgängerschutzinsel gebaut werden.

Seit die Firma Sieber im Papieri-Areal eingezogen sei, habe der Lastwagenverkehr auf der Biberiststrasse stark zugenommen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum dieser nicht mehr wie früher in Richtung Westen geleitet werde. Mit der jetzigen Baustelle in Gerlafingen werde der Verkehr via Biberistrasse geleitet, was den Lärmpegel noch mehr erhöhe.

Sie verstünden nicht, warum das beauftragte Ingenieurbüro zum Schluss komme, dass Tempo 30 nicht zweckmässig sei, da doch auf der Hauptstrasse aus sicherheitstechnischen Gründen Tempo 30 geplant sei. Deshalb werde der Antrag gestellt, dass zum lärmdämmenden Belag zusätzlich Tempo 30 im Bereich Grafenstrasse bis zum oben genannten Fussgängerstreifen einzuführen sei.

Der Beurteilungspegel der Liegenschaft Biberiststrasse 34 in Derendingen (Liegenschaft der Einsprecher) ist erhoben und im Bericht sowie in der Lärmbelastungstabelle abgebildet worden (2015/2035 Beurteilung ohne Massnahmen). Da die Wirkung des projektierten lärmdämmenden Belages in Abzug gebracht werden darf, können damit die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach der Sanierung immer noch überschritten werden. Bei der Liegenschaft an der Biberiststrasse 34 werden die IGW nach der Sanierung aber eingehalten.

Für die Beurteilung einer allfälligen Temporeduktion wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Biberiststrasse als Hauptverkehrsstrasse (Art. 2a Abs. 5 und 6 Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21) nicht erfüllt sind. Daher wird die Einführung nicht empfohlen. Der überwiegende Teil der beanstandeten Punkte zur Behebung der bestehenden Sicherheitsdefizite sind mit Verkehrs- und Gestaltungsmassnahmen zu prüfen und zu lösen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn wird das Projekt in die Mehrjahresplanung aufnehmen.

Im Bericht wird unter anderem auch erwähnt, dass beim genannten Fussgängerübergang Sicherheitsdefizite vorhanden sind und eine markierte oder bauliche Mittelinsel empfohlen. Diese Massnahme wird aber nicht im LSP geregelt, sondern in einem Erschliessungsplanverfahren. In diesem Verfahren werden zudem auch weitergehende Sicherheitsprobleme behoben.

Die Einsprache von Heinz und Ruth Allemann, Derendingen, ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.2 Urs Schenk, Derendingen

Urs Schenk ist Eigentümer der Liegenschaft GB Derendingen Nr. 1194, einem Wohnhaus an der Biberiststrasse 36. Grundsätzlich ist der Einsprecher der Meinung, dass ein lärmdämmender Belag eine wirksame und gute Massnahme zur Lärmbekämpfung sei. Da aber mit dieser Massnahme nicht alle Gebäude geschützt werden könnten, sei zusätzlich Tempo 30 einzuführen. Mit Tempo 30 könne ohne grössere Baumassnahmen und zudem kostengünstig viel erreicht werden. Mit dieser Geschwindigkeitsreduktion würden die Anwohner der Biberiststrasse 21, 34, 36 und 40 die sehr stark- und schnellbefahrene Strasse sicherer überqueren können.

Die Lastwagen würden sich im Abschnitt von der Einmündung Obergadenweg bis zur Einmündung Grafenstrasse nur im Schritttempo kreuzen, was die heute feststellbaren Brems- und gefährlichen Ausweichmanöver verhindern würde. Zudem wäre der dazugehörende Lärmpegelanstieg aufgrund der Brems- und Wiederanfahrbewegungen vermindert. Mit Tempo 30 wäre auch das Hinausfahren aus der unübersichtlichen Zufahrt zur Liegenschaft an der Biberiststrasse 36 weniger gefährlich. Deshalb beantragt der Einsprecher auf dem obengenannten Abschnitt aus Sicherheitsgründen Tempo 30 einzuführen.

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Für die Beurteilung einer allfälligen Temporeduktion wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Biberiststrasse als Hauptverkehrsstrasse (Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV) nicht erfüllt sind. Daher wird die Einführung nicht empfohlen. Der überwiegende Teil der beanstandeten Punkte zur Behebung der bestehenden Sicherheitsdefizite sind mit Verkehrs- und Gestaltungsmassnahmen zu prüfen und zu lösen. Das LSP definiert einzig die Lärmsanierungsmassnahmen. Die im Gutachten erwähnten Sicherheitsmängel sind in einem Erschliessungsplanverfahren zu bereinigen, welches ebenfalls das rechtliche Gehör mittels Rechtsmittel gewährt. Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn wird das Projekt in die Mehrjahresplanung aufnehmen.

Die Einsprache von Urs Schenk, Derendingen, ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.3 Georg und Silvia Tusch-Dysli, Derendingen

Silvia Tusch ist Eigentümerin der Liegenschaft GB Derendingen Nr. 1200, einem Wohnhaus an der Biberiststrasse 41. Die Einsprecher stellen folgende Anträge:

- "Wiederaufnahme des Projektes einer Umfahrungsstrasse (ab Kurve Grüttbach bis Parkplatz Papieri);

- Vorläufige Temporeduktion ab Kurve Grüttbach bis Obergadenweg auf 30 km/h;

- Einbahnregelung für Schwertransporte".

Bei der Begründung verweisen die Einsprecher darauf, dass das Projekt aus dem Jahre 2015 der aktuellen Situation in keiner Weise mehr entspräche. So sei der Schopf (Biberiststrasse 41a), welcher abgerissen worden sei, immer noch aufgeführt. Der Neubau sei jedoch bereits enthalten.

An eine Befragung, wie dies in der Studie erwähnt werde, vermöge sich niemand zu erinnern.

Seit dem Einzug der Firma Sieber auf dem Papieri-Areal habe sich die Verkehrs- und Lärmsituation komplett verändert. Es seien Zustände wie bei einem Autobahnzubringer. So sei es an der Tagesordnung, dass manchmal bis zu zehn LKW's in einer Reihe passieren würden. Speziell gefährlich sei die enge Kurve bei den Liegenschaften 34 und 41 für entgegenkommende LKW's. Auch die Kurve beim Grüttbach weise keine bessere Situation auf. Hier seien vor allem Fussgänger und Radfahrer vermehrt in gefährliche Situationen geraten.

Die Biberiststrasse führe durch ein Wohnquartier. Man solle doch bitte beachten, dass hier Kinder, ältere Personen und Haustiere leben. Mit dem heutigen Verkehr werde ein Überqueren der Strasse immer mehr zu einem Spiessrutenlauf.

Es seien nun weitere Ansiedlungen auf dem Papieri-Areal vorgesehen. Mit der Eröffnung des Eventlokals P9 sei mit einem weiteren Anstieg des Verkehrsaufkommens, vor allem in der Nacht, zu rechnen. Im Vergleich sei auf der Derendingenstrasse in Biberist der Verkehr durch Verkehrsinseln und parkierende Autos auf der Strasse beruhigt worden.

Die im Bericht verwendeten Verkehrsdaten stammen alle aus Zählungen der Jahre 2010 und 2015. Diese sind bis zur nächsten kantonalen Zählung im Jahr 2020 die gegenwärtig aktuellsten verfügbaren Werte. Um eine sichere Planung bzw. Berechnung zu gewährleisten, wurde im Bericht eine jährliche Verkehrszunahme von 2 % bis ins Jahr 2035 hochgerechnet, welche einem überdurchschnittlichen Wert entspricht. Für die Gesamtbeurteilung wurde der Zustand 2035 verwendet. Wir gehen somit davon aus, dass die Beurteilungspegel eher zu hoch geschätzt sind. Die Akustikberechnung hingegen lässt sich nur schwer verändern, braucht es doch ca. 30 % Mehrverkehr, damit dieser um 1 Dezibel ansteigt. Die Zählung im Jahr 2020 wird zeigen, wie verlässlich die angenommenen Werte sind.

Der ehemalige Schopf an der Biberiststrasse 41a hat keinen akustischen Einfluss auf den Beurteilungspegel, da der Berechnungspunkt auf der nordöstlichen Seite der strassenseitigen Fassade liegt. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 31 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) eingehalten wurde. Mit der Einführung der LSV muss der Bauherr bei Neubauten nachweisen, dass die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten sind. Allfällige Massnahmen, welche aufgrund eines Lärmgutachtens (Einforderung durch die örtliche Baubehörde) ausgewiesen werden, hat der Bauherr zu tragen.

Umfahrungsprojekte oder Einbahnregelungen für Schwertransporte sind politische Entscheidungen, welche nicht im Rahmen eines LSP zu lösen sind.

Für die Beurteilung einer allfälligen Temporeduktion wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Biberiststrasse als Hauptverkehrsstrasse (Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV) nicht erfüllt sind. Daher wird die Einführung nicht empfohlen. Der überwiegende Teil der beanstandeten Punkte zur Behebung der bestehenden Sicherheitsdefizite sind mit Verkehrs- und Gestaltungsmassnahmen zu prüfen und zu lösen. Das LSP definiert einzig die Lärmsanierungsmassnahmen. Die im Gutachten erwähnten Sicherheitsmängel sind in einem Erschliessungsplanverfahren zu bereinigen, welches ebenfalls das rechtliche Gehör mittels Rechtsmittel gewährt.

Die Einsprache von Georg und Silvia Tusch-Dysli, Derendingen, ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen von Heinz und Ruth Allemann, Derendingen, Urs Schenk, Derendingen, und Georg und Silvia Tusch-Dysli, Derendingen, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Biberiststrasse in Derendingen vom Ingenieurbüro BSB + Partner AG, Biberist, vom 20. März 2018 wird genehmigt.

3.4 Im Jahr 2025 wird auf der Biberiststrasse in Derendingen als Lärmsanierungsmassnahme an der Quelle, ein lärmdämmender Belag mit einer Endwirkung von -3 Dezibel eingebaut (gemäss Leitfaden Strassenlärmsanierung BAFU).

3.5 Bei folgenden 31 Liegenschaften und bei 4 unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen:

- Biberiststrasse Nrn. 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 16a, 18, 19, 23a, 23b, 23d, 25, 31, 33, 35, 36, 40, 41, 43, 45, 46, 47 und 49
- Obergadenweg Nr. 1
- Dahlienweg Nr. 1
- Hofackerstrasse Nr. 15
- Gerlafingenstrasse Nr. 1
- Parzellen Nrn. 1000, 1038, 2378, 3029.

3.6 Bei keiner Liegenschaft werden die Alarmwerte überschritten, daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.

3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das LSP, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
Bauverwaltung Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen
Heinz und Ruth Allemann, Biberiststrasse 34, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
Urs Schenk, Biberiststrasse 36, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
Georg und Silvia Tusch-Dysli, Biberiststrasse 41, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: «Derendingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Biberiststrasse»)